

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Beschluss über die Straßenausbaubeitragsatzung

In einem Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Eicklingen die Anpassung und Änderung der Satzung die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Eicklingen (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen.

im Auftrag
gez.
Trumtrar-Timm